

Einkaufsbedingungen der haacon hebetechnik gmbh

§ I. Geltung der Bedingungen, sonstige Vereinbarungen

1. Für alle unsere Einkaufsgeschäfte sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend, soweit nicht schriftlich abweichende Bedingungen vereinbart wurden oder für bestimmte Produkte zusätzliche Bedingungen gelten. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer etwa eigene abweichende Verkaufsbedingungen verwendet und diese bei einem Angebot mitübersandt hat. Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf dessen gegebenenfalls abweichende Geschäftsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen. Stillschweigen des Verkäufers gegenüber unseren Einkaufsbedingungen gilt als Einverständnis.
2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklären.

§ II. Angebote und Bestellung

1. Angebote sind grundsätzlich kostenfrei und ohne Verbindlichkeit für uns abzugeben. Für etwaige Besuche, Ausarbeitungen von Planunterlagen und ähnliche Leistungen erfolgt - sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde - keine Vergütung.
2. Sämtliche Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen.
3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung abgesandt (maßgebend ist das Datum des Poststempels), sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
4. Jede Bestellung ist in zu führender Korrespondenz getrennt zu behandeln. In allen Schriftstücken, wie Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Lieferscheinen etc., sind unsere komplette Bestellnummer, unsere Geschäftsnummer sowie das Datum der Bestellung detailliert aufzuführen.

§ III. Lieferbedingungen und -fristen

1. Lieferzeiten laufen vom Datum der Bestellung ab. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Als Lieferung gilt der Tag des Wareneingangs in unserem Werk oder am vertraglich vereinbarten Lieferort.
2. Sobald der Lieferant Grund zur Annahme hat, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht fristgemäß möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Im Fall, dass ihn ein Verschulden trifft, bleiben unsere Ansprüche gemäß § III. Abs. 1 unberührt.
3. Die Lieferung hat stets frei unserem Werk (DDP Incoterms 2000) oder frei dem jeweils vertraglich vereinbarten Lieferort (z. B. der Verwendungsstelle) zu erfolgen. In jedem Fall, d. h. auch bei ausnahmsweise vereinbarter Ab-Werk-Lieferung, trägt der Lieferant stets die Transportgefahr bis zum Wareneingang in unserem Werk oder am sonstigen, mit uns schriftlich vereinbarten, Lieferort.

§ IV. Versand und Versicherung, Verpackung

1. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versands eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden; diese hat zumindest folgende Angaben zu enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, Art, Menge und Gewicht der Waren, Versandart.
2. Auf allen Versandpapieren sind die vorgeschriebenen und zur ordnungsgemäßen und irrtumsfreien Abwicklung notwendigen Angaben zu machen (z. B. Versandadresse, Anzahl der Versandstücke etc.).
3. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Lieferant die für uns günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen. Bei Bahnsendungen hat der Versand an unsere Anschrift nach Station Miltenberg zu erfolgen.
4. Die Transportversicherung wird vom Lieferanten gedeckt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, für sorgfältigste und kostengünstigste Verpackung auf seine Kosten zu sorgen, die wir ihm gegen entsprechende Gutschrift wieder zurückgeben können.

§ V. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z. B. DIN EN ISO 9000 ff, VDA 6 o.ä.) einzurichten und nachzuweisen.
2. Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen, z.B. nach VDA Band 6 „QS-Systemaudit.

Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind uns anzuzeigen oder mit uns abzusprechen.

3. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
4. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.
5. Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.
6. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ VI. Zahlung

1. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Liefertermin, frühestens vom Eingangstag von Ware und Rechnung, je nachdem, welcher der spätere Termin ist, an. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf unser Rückrecht keinen Einfluss.
2. Rechnungen sind sofort nach Lieferung mit Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums in zweifacher Ausfertigung an uns zu senden. Erfolgt die Einsendung der Rechnung später, kommen wir für Zinsverluste oder andere Nachteile, die dadurch entstehen können, in keinem Fall auf.
3. Die Fälligkeit der Zahlung bestimmt sich ab dem Zeitpunkt, in dem erstmalig sowohl die Voraussetzungen gemäß Absatz1., Satz1 als auch gemäß Absatz2., Satz1 (nachfolgend: Stichtag) vorliegen, nach folgender Maßgabe:
 - Stichtag liegt zwischen dem 01.-15. des Monats:
zahlbar am 25. desselben Monats abzüglich 3% Skonto oder am 15. des folgenden Monats netto
 - Stichtag liegt zwischen dem 16.-31. des Monats:
zahlbar am 10. des folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder am 25. des folgenden Monats netto.
4. Beanstandungen und Rügen hinsichtlich der Liefergegenstände berechtigen uns, fällige Zahlungen im angemessenen Umfang zurückzuhalten.

§ VII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Die Pflicht zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst, wenn die Lieferung an dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige bzw. ein Lieferschein vorliegt. Ist eine Abnahme nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich, beginnen diese Verpflichtungen erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
2. Der Lieferant übernimmt für die Dauer von zwei Jahren die Gewährleistung dafür, dass die Liefergegenstände keine Mängel im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufweisen und sämtliche gegebenenfalls eingeräumte Garantien erfüllen. Darüber hinaus steht der Lieferant dafür ein, dass die Liefergegenstände sämtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung des Liefergegenstands bei uns bzw. sofern der Lieferant die Vornahme von weiteren zur Inbetriebnahme bzw. zum Einsatz des Liefergegenstands erforderlichen Handlungen schuldet, nach der Vornahme dieser Handlungen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung bei Arglist des Lieferanten bleiben unberührt.
3. Die Gewährleistung umfasst nicht Mängel, die durch üblichen Verschleiß, nicht bestimmungsgemäße oder vertragsgerechte Verwendung oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen.
4. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auf die von Unterprioritäten hergestellten oder gelieferten Teile von Liefergegenständen.
5. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und gehen nach Ersatz wieder in das Eigentum des Lieferanten über.
6. Im Falle einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeitraum.

7. Ist die vom Lieferanten gelieferte Sache Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs zwischen uns und unserem Abnehmer (nachfolgend: Verbraucher) und werden wir vom Verbraucher wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache in Anspruch genommen, stehen uns die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten ungekürzt zu.
8. Werden gegen uns Ansprüche aufgrund Produzentenhaftung aufgrund von Mängeln geltend gemacht, die der Lieferant zu vertreten hat, wird er uns von solchen Ansprüchen freistellen.

§ VIII. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Liefergegenstände und ihre Benutzung Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken und andere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

§ IX. Unterlagen, Vertraulichkeit

1. Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Analysemethoden, Zeichnungen und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Herstellung der Lieferung von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von uns angefertigten Zeichnungen dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden (nachfolgend: Geheimhaltungspflicht). Auf Verlangen sind sie an uns nebst aller Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
2. Die vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen auch für das vorvertragliche Stadium, unabhängig davon, ob es zum Vertragsabschluss kommt, und dauern für die Zeit nach Beendigung eines Vertrags unbeschränkt an.
3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß vorstehend Absatz 1. findet auch auf alle sonstigen Informationen unsererseits, soweit sie von uns nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht, Anwendung. Dies gilt insbesondere für Vertragsabschluss und -abwicklung zwischen uns und dem Lieferanten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dokumente.
4. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen erwachsen.
5. Unterlagen aller Art, die wir für den Einsatz, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Lagerhaltung und den Transport benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ X. Abnahme

1. Ist für den Liefergegenstand gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die sachlichen Abnahmekosten.
2. Der Abnahmetermin ist, wenn er nicht bereits in der Bestellung festgelegt ist, spätestens eine Woche zuvor verbindlich anzugeben.

§ XI. Eigentumsvorbehalt

Wir akzeptieren grundsätzlich nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt und übertragen dem Lieferanten keinesfalls ein Miteigentum am Endfabrikat, sofern das Eigentum der vom Lieferanten gelieferten Waren durch Vermischung oder Verbindung untergegangen ist.

§ XII. Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche, die uns gegen den Lieferanten - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehen, verjähren grundsätzlich erst drei Jahre nach Ablieferung des Liefergegenstands bei uns bzw. sofern der Lieferant die Vornahme von weiteren zur Inbetriebnahme bzw. zum Einsatz des Liefergegenstands erforderlichen Handlungen schuldet, mit der Vornahme dieser Handlungen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung bei Arglist des Lieferanten bleiben unberührt.

§ XIII. Anwendbares Recht- Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Wiener UN-Übereinkommen über den Warenkauf vom 11. 04. 1980.
2. Erfüllungsort ist die von uns vorgesehene Empfangsstelle, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in der Bestellung angegeben ist.
3. Ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand ist Aschaffenburg.